

PRÜFUNGSORDNUNG
der
Evangelischen Hochschule Darmstadt
für den konsekutiven **MASTER - Studiengang**
Inclusive Education/Integrative Heilpädagogik
vom 17.06.2013

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Allgemeines

(1) Die Prüfungsordnung des Master- Studiengangs Inclusive Education/Integrative Heilpädagogik der Evangelischen Hochschule Darmstadt in der Fassung vom 17.06.2013 bildet zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Darmstadt in der Fassung vom 28.1.2013 die gültige Prüfungsordnung des Studienganges.

(2) Der Masterstudiengang Inclusive Education/Integrative Heilpädagogik ist dem Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik zugeordnet.

(3) Der Masterstudiengang Inclusive Education / Integrative Heilpädagogik ist ein konsekutiver Studiengang, baut auf einem acht Semester Bachelorstudium (240 CP) auf und umfasst zwei Semester.

(4) Der Master bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss und berechtigt zur Aufnahme eines Promotionsstudiums. Durch den Master-Abschluss wird festgestellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat über die erweiterten und vertieften grundlagen- und fachwissenschaftlichen Kenntnisse im Bereich Inclusive Education/Integrative Heilpädagogik verfügt und diese für die Konzept- und Organisationsentwicklung sowie die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inclusive Education nutzbar zu machen vermag.

(5) Das Masterstudium dient der weiteren Profilierung professioneller und fachwissenschaftlicher Kompetenzen mit dem Schwerpunkt der Befähigung zu eigenständig entwickelten wissenschaftlichen Begründungen von Inclusive Education/Integrativer Heilpädagogik unter Einbeziehung internationaler und kulturvergleichender Aspekte.

§ 2 Studienziele und -inhalte

(1) Vor dem Hintergrund eines ganzheitlichen, ethisch begründeten Menschenbildes sollen im Masterstudiengang vertiefend und weiterentwickelnd Kenntnisse vermittelt werden, die die Studierenden befähigen, sowohl gesellschaftlich als auch fachwissenschaftlich begründet an der Schaffung von Möglichkeitsräumen im Sinne der Selbstbestimmung und Normalisierung von Lebensverhältnissen von als behindert bezeichneten Menschen mitzuwirken.

(2) In Anlehnung an die Salamanca – Erklärung der UNESCO von 1994¹ handelt es sich um ein subjektorientiertes Studium, in dem vertiefend und weiterentwickelnd angeeignet werden soll, wie Lernbedingungen (räumlich, sächlich, personell) den unterschiedlichen Lern- und Entwicklungsbedürfnissen behinderter und nichtbehinderter Kinder, Jugendlichen/ Erwachsenen angepasst werden können, so dass auch Menschen mit unterschiedlichsten Beeinträchtigungen in den verschiedensten Institutionen der Erziehung, Bildung, Freizeit und Arbeit nicht auf Grund von Art und Schweregrad einer Beeinträchtigung ausgesondert werden, sondern in die jeweilige soziale Gemeinschaft einbezogen bleiben.

¹ UNESCO: The Salamanca Statement and Framework for Action on Special Needs Education. World Conference on Special Needs Education. Access and Quality. Salamanca. Spain, 7-10 June 1994, Paris 1994

(3) Bezogen auf die Studienmodule soll auch vertiefend und weiterentwickelnd die Auseinandersetzung mit speziellen Erziehungs- und Bildungsbedarfen vor dem Hintergrund allgemeiner Gesetzmäßigkeiten menschlicher Entwicklung erfolgen. Nicht das Besondere, Selektion und Segregation begründende, sondern das Allgemeine der speziellen Bedürfnisse im Sinne ihrer möglichen Einbettung in kommunikative und kooperative Zusammenhänge soll zentraler Gegenstand des Studiums sein.

(4) Die oben genannte Zielsetzung wird didaktisch einschließlich der Forschungsperspektive umgesetzt, indem sich das Prinzip der Berücksichtigung von Subjekt-»KlientIn« und Subjekt-»Professionelle« auch im Studium manifestiert und damit zu den allgemeinen didaktischen Prinzipien der Lehre gehört. Sie sollen sich an Begriffen wie Teilhabe, Werte, Selbsthilfe, Subjekt-Sein orientieren. Hierzu gehören insbesondere weiterhin die vertiefende und weiterentwickelnde Einübung in prozessorientiertes Denken und Handeln, die Dimension der ästhetischen Reflexion und die Selbstreflexion. Die Studierenden sollen vertiefend und weiterentwickelnd erkennen, wie die Beiträge der verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen inhaltlich konzipiert sind und sich aufeinander beziehen. Die Lehr- und Lernformen sind den Prinzipien des partizipativen Lernens und einer dialogischen Didaktik verpflichtet.

(5) Hierzu befassen sich die Studierenden mit folgenden Lernfeldern:

- ❖ Theorien von Inclusive Education/Integrativer Heilpädagogik
- ❖ Ethik von Inclusive Education/ Integrativer Heilpädagogik
- ❖ Rechtliche und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen / Gesellschaftskenntnisse
- ❖ Handlungs- und Arbeitsformen der Inclusive Education/ Integrativen Heilpädagogik
- ❖ Forschung

§ 3 Akademischer Grad

Der Masterstudiengang Inclusive Education / Integrative Heilpädagogik / verleiht nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad:

Master of Arts im Studiengang Inclusive Education.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer nach dem 8-semesterigem Studium an der EHD den Bachelorabschluss in Inclusive Education (240 CP) oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss in einem Studium der Heil- und Sonderpädagogik oder verwandter Studiengänge mindestens mit der Note 2,5 bestanden hat. Genauer ist in den vom Fachbereichsrat Soziale Arbeit beschlossenen Zulassungskriterien in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) Geht die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers aus den eingereichten Unterlagen nicht ausreichend hervor, entscheidet der Zulassungsausschuss gegebenenfalls nach einem Bewerbungsgespräch über die Zulassung zum Studium. Die verpflichtende Teilnahme an zusätzlichen Modulen aus dem Bachelor-Studiengang Inclusive Education/Integrative Heilpädagogik kann zur Auflage gemacht werden.

2. Abschnitt: Dauer und Aufbau des Studiums

§ 5 Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang umfasst als konsekutiver Studiengang zwei Semester einschließlich der Master-Arbeit

§ 6 Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium ist im Master-Studiengang Inklusiv Education ausgeschlossen.

§ 7 Credit-Punkte

(1) Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in 6 Pflichtmodule sowie Wahlpflichtfächer entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 RaPO.

(2) Der Arbeitsaufwand umfasst insgesamt 60 Credit-Punkte.

(3) Ein Credit-Punkt entspricht 30 Zeitstunden. Hierin enthalten sind: die Anwesenheit in Veranstaltungen, die wöchentliche Vor- und Nachbereitungszeit, die Vorbereitung der Prüfungsleistungen, die Modulprüfungen sowie die Praxiszeiten.

(4) Im Übrigen gilt § 6 Absatz 2 - 6, 8 und 9 RaPO.

§ 8 Studienprogramm

(1) Der Master-Studiengang umfasst folgende Module

Modul 1	Begründungszusammenhänge Inclusive Education/Integrativer Heilpädagogik	7 CP
Vor dem Hintergrund der im Bachelor Studium erworbenen Qualifikationen werden vertiefte Begründungen und Herleitungen bezogen auf den Bereich von Inclusive Education/Integrative Heilpädagogik vor dem Hintergrund des plural gegliederten, sehr heterogenen Feldes an theoretischen Auffassungen und praktischen Realisierungen der Integration/Inklusion erarbeitet. Auf der Basis dieser analytischen Durchdringung wird eine Weiterentwicklung von Integration/Inklusion angestrebt, die ziel- und prozessorientiert im fachlichen Diskurs zu entfalten, zu realisieren und zu evaluieren ist.		
Modul 2	Gestaltung inklusiver Gesellschaftsstrukturen	13 CP
Sozialwissenschaftliche Theorien bieten den Rahmen zum Verständnis gesellschaftlicher Entwicklung und akzentuieren dabei in unterschiedlicher Weise die Bedeutung von Interessen, Akteuren und Institutionen. Im Rahmen dieser Theorien können Fragen der sozialen Konstruktion von Behinderungen und die Problematik von Ausgrenzung und Integration behinderter Menschen vertiefend bearbeitet werden. Sozialwissenschaftliche Theorien bieten insofern ein unverzichtbares Hintergrundwissen zur Gestaltung inklusiver Strukturen und Prozesse. Lerninhalte sind daher:		
<ul style="list-style-type: none">• Theorien gesellschaftlicher Entwicklung• Theorien zur Analyse politischer Entscheidungsprozessen• Sozialwissenschaftlich fundierte Handlungskonzepte zur Überwindung von Ausgrenzung und zur Gestaltung integrativer Gesellschaftsstrukturen.		
Modul 3	Vertiefung von Forschungsmethoden	5 CP
Evaluation soll zum einen als Methode der empirischen Sozialforschung vorgestellt und zum anderen als Praxiskonzept von Inclusive Education/Integrativer Heilpädagogik erschlossen werden. Ansätze der Evaluation dienen der Professionalisierung sozialer Dienstleistungen und der Entwicklung von Infrastrukturen mit dem Ziel der Herstellung inklusiver Gesellschaftsstrukturen. Lerninhalte sind daher:		
<ul style="list-style-type: none">• Verfahren und Standards der Evaluation mit besonderer Berücksichtigung von Verfahren der Selbstevaluation• Verfahren der Qualitätsentwicklung und –sicherung		

<ul style="list-style-type: none"> • Ansätze zur Evaluation öffentlichen Infrastrukturen unter der Perspektive der Barrierefreiheit • Verfahren zur Erkundung von Infrastrukturen im Gemeinwesen unter dem Aspekt der Teilhabe. 		
Modul 4	Wahlpflichtbereich arbeitsfeld- oder methodenbezogene Vertiefungen	5 CP
<p>Nach Interesse und Wahl der Studierenden erfolgt die Befassung mit einer arbeitsfeld- oder methodenbezogenen Spezialisierung wie z.B. Management in sozialen Organisationen (im Hinblick auf Aspekte der Leitung sowie als ergänzende Erkenntnisse für den Bereich der Evaluation), oder Diakoniewissenschaft (im Hinblick auf christliche Tradition in Europa im Umgang mit Behinderung, ihre aktuelle Bedeutung und ihre auch theologische Weiterentwicklung) oder Familiensoziologie und -dynamik (im Hinblick auf die anhaltend hohe Bedeutung der Familie in Bezug auf von Behinderung bedrohten Menschen und unter Berücksichtigung der Lebenserfahrung aller Familienmitglieder).</p>		
Modul 5	Ethische Begründungen heilpädagogischen Handelns	5 CP
<p>Vertiefung und Weiterentwicklung normativer Begründungen und ethischer Reflexionen von Inclusive Education/Integrativer Heilpädagogik. Zum Gegenstand gemacht werden berufsethische, anerkennungstheoretische, gerechtigkeitstheoretische Problem- und Fragestellungen in theologischer und anthropologischer Perspektive.</p> <p>Eigene und fremde, theologische und anthropologische Denk- und Argumentationsfiguren werden diskursiv erörtert, in ihrer historischen Wirkung sowie ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Tauglichkeit für Inclusive Education/Integrative Heilpädagogik untersucht, insbesondere für die Problem- und Fragestellungen von Gleichheit und Differenz.</p>		
Modul 6	Forschungsmethodologie und Master-Thesis	25 CP
<p>In diesem Modul wird ein Thema im Bereich von Inclusive Education/ Integrativer Heilpädagogik erarbeitet mit besonderer vorbereitender Auseinandersetzung mit der dazu notwendigen Forschungsmethodologie und -methodik. Dabei wird der Aspekt der Auslandsorientierung dadurch berücksichtigt, dass internationale Aspekte in der Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen des Themas und im Vergleich der Praxis der Heilpädagogik berücksichtigt werden.</p>		

(2) Den Modulen werden folgende Credit-Punkte zugeordnet (incl. der CPs für Praxisanteile)

Modulnummer	Modultitel	CP insgesamt	CP Praxis
Modul 1	Begründungszusammenhänge Inclusive Education/Integrative Heilpädagogik	7 CP	
Modul 2	Gestaltung inklusiver Gesellschaftsstrukturen	13 CP	4
Modul 3	Vertiefung von Forschungsmethoden	5 CP	1
Modul 4	Wahlpflichtbereich arbeitsfeld- oder methodenbezogene Vertiefung	5 CP	
Modul 5	Ethische Begründungen heilpädagogischen Handelns	5 CP	
Modul 6	Forschungsmethodologie und Master Thesis	25 CP	

(3) Für die Module sind folgende Prüfungsleistungen vorgesehen.

Nummer	Modultitel	Leistungsnachweis
Modul 1	Begründungszusammenhänge Inclusive Education/Integrativer Heilpädagogik	Hausarbeit literaturgestützte Reflexion in einem Umfang von mindestens 10 und maximal 15 Textseiten
Modul 2	Gestaltung inklusiver Gesellschaftsstrukturen	Projektpräsentation im öffentlichen Raum
Modul 3	Vertiefung von Forschungsmethoden	Referat und Thesenpapier
Modul 4	Wahlpflichtbereich arbeitsfeld- oder methodenbezogene Vertiefung	Mündliche Prüfung: Gruppenfachgespräch, Dauer 20 Minuten für jede Studierende oder Studierenden
Modul 5	Ethische Begründungen heilpädagogischen Handelns	Thesenpapier (3 – 4 Textseiten)
Modul 6	Forschungsmethodologie und Master Thesis	Master – Thesis

(4) Für die Absolvierung der Module ist im regulären Studienverlauf folgende Semesterstruktur vorgesehen:

1. Semester (30 CP)	Modul 1 Begründungszusammenhänge Inclusive Education/ Integrativer Heilpädagogik 7 CP	Modul 2 Gestaltung inklusiver Gesellschaftsstrukturen 13 CP	Modul 3 Vertiefung von Forschungsmethoden 5 CP	Modul 4 Wahlpflichtbereich arbeitsfeld- oder methodenbezogene Vertiefung 5 CP
2. Semester (30 CP)	Modul 5 Ethische Begründungen heilpädagogischen Handelns 5 CP		Modul 6 Forschungsmethodologie und Master Thesis 25 CP	

(5) Für die Teilnahme am Modul 6 ist die erfolgreiche Absolvierung der Module 1-4 erforderlich.

§ 9 Praxisphasen

Die Praxisphasen sind in das Masterstudium integrierte, inhaltlich bestimmte, betreute und durch die Hochschule begleitete Studienabschnitte, die in der Regel in einer Institution zur Unterstützung der Menschen, die als behindert bezeichnet werden, abgeleistet werden. Eine kontinuierliche Begleitung der Studierenden durch

- regelmäßige Kontakte der Begleitdozentin/ des Begleitdozenten zur Praxisstelle
- Bearbeitung von Erfahrungen in der Gruppe
- ergänzende Theorievermittlung
- Auswertung und Praxisbericht

ist gewährleistet, um den Transfer von Erkenntnissen und Erfahrungen zwischen Praxisfeld und Lehrgebieten zu gewährleisten.

3. Abschnitt: Prüfungsleistungen und ihre Bewertung

§ 10 Arten von Leistungsnachweisen

(1) Die Leistungsnachweise ergeben sich § 8 Abs.3 in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

(2) Im Übrigen gelten für Arten und Formen der Leistungsnachweise die §§ 8 - 12 RaPO.

§ 11 Bewertung von Leistungsnachweisen

Es gilt § 15 RaPO.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Bei Nicht-Bestehen von Modulprüfungen, die in einer laufenden Lehrveranstaltung zu erbringen sind (z.B. Referat, Präsentation), kann die Wiederholungsprüfung aus einer schriftlichen Arbeit bestehen, deren Umfang entsprechend den Credit-Punkten des Moduls festgelegt wird.

(2) Im Übrigen gilt § 18 RaPO.

§ 13 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

(1) Die Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Eine Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen ist nur möglich, wenn deren Abschluss nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

(2). Im Übrigen gilt § 20 RaPO.

4. Abschnitt: Abschluss des Studiums

§ 14 Master-Thesis

(1) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 4 Monate.

(2) Wenn gleichzeitig noch Pflichtlehrveranstaltungen besucht werden, kann durch die Leitung des Prüfungsamtes die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängert werden.

(3) Der Arbeitsaufwand beträgt 25 Credit-Punkte.

(4) Der Seitenumfang der Master-Thesis beträgt mindestens 80 und höchstens 100 Seiten (ohne Anhang).

(5) Zur Thesis wird zugelassen, wer die in § 8 Absatz (3) genannten Module Nr. 1-4 bestanden hat.

(6) Im Übrigen gilt hinsichtlich der Anmeldung, Zulassung, Betreuung, Bewertung sowie der sonstigen Verlängerungen der Bearbeitungszeiten der Thesis § 22 RaPO.

§ 15 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Es gilt § 24 RaPO in Verbindung mit den Anlagen 1, 2 und 3.

5. Abschnitt: Organisation des Prüfungswesens

§ 16 Prüfungsausschüsse

(1) Für den Master-Studiengang Inclusive Education/Integrative Heilpädagogik ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) Zwei Professorinnen/Professoren
- b) Eine Studentin/ein Student

(3) Im übrigen gilt § 25 RaPO.

§ 17 Prüferinnen und Prüfer

Es gilt § 27 RaPO

§ 18 Regelungen für kooperative Studiengänge

– entfällt –

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Reakkreditierung und Unterrichtung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Darmstadt, den 17.06.2013

Die Vorsitzende des Rates
Prof. Dr. Alexa Köhler-Offierski
Präsidentin

EVANGELISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT
Protestant University of Applied Sciences Darmstadt
(staatlich anerkannt)
Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

MASTER OF ARTS (M.A.)

Zeugnis

Name, Vorname

geb. in

hat vor der Prüfungskommission des Fachbereichs Sozialarbeit/Sozialpädagogik
die Master - Prüfung als
Master of Arts im Studiengang Inclusive Education
nach der Studien und Prüfungsordnung
der EVANGELISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT
vom
mit Erfolg abgelegt.

Darmstadt, den <Datum>

<Die Leitung des Prüfungsamtes>

Prüfungsleistungen Master

Module	Inhalte	Note	Defini- tion	CP- Umrech- nung	Modul CP- Punkte
1	Begründungszusammenhänge Inclusive Education/Integrativer Heilpädagogik				7
2	Gestaltung inklusiver Gesellschaftsstruktu- ren				13
3	Vertiefung von Forschungsmethoden				5
4	Wahlpflichtbereich arbeitsfeld- oder metho- denbezogene Vertiefung				5
5	Ethische Begründungen heilpädagogischen Handelns				5
6	Forschungsmethodologie und Master-Thesis				25

Gesamtnote

<Note> (Dezimalzahl)

EVANGELISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT
Protestant University of Applied Sciences Darmstadt
(staatlich anerkannt)
Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

MASTER OF ARTS (M.A.)

staatlich anerkannt

Die Evangelische Hochschule Darmstadt
verleiht
Herrn/Frau
geboren am in
auf Grund der am
im Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik
bestandenen Master of Arts-Prüfung
den akademischen Grad

MASTER OF ARTS (M.A.)

Darmstadt, den

Präsident/in

Dekan/in

EVANGELISCHE HOCHSCHULE DARMSTADT

University of Applied Sciences

(staatlich anerkannt)

Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

———— Diploma Supplement ————

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international ‘transparency’ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name:****1.2 First Name:****1.3 Date of Birth (day/month/year):****1.4 Place/Country of Birth:****1.5 Student Identification Number/Code:****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):****Master of Arts (M.A.)**

Master of Arts im Studiengang Inclusive Education/Integrative Heilpädagogik

MA Inclusive Education/Integrative Heilpädagogik

2.2 Main Field(s) of Study:

- Development of theoretically based criteria for the inclusion of people with disabilities in the fields of education, work and leisure.
- Reflection on different concepts in educational and therapeutic contexts also in relation to the determination of their own professional identity.
- The further development of new theoretical fundamentals for inclusive education also including the ethical basics.
- Linking diverse scientific approaches of special needs education and inclusive education to the realization of inclusion
- In the context of social law and politics developing policy planning instructions for participation and inclusion (see for example UN Convention on the Rights of Persons with Disability, the UN Standard Rules).

- The choice, development and application of instruments relating to research objects such as Local Participation Planning , Community Living Action Plans as Agenda 22 and Index for Inclusion
- Project based teaching and learning are the chosen methods of this master course.

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Evangelische Hochschule Darmstadt

2.4 Language(s) of Instruction/Examination:

German and in selected modules/modular components English; thesis in German or English.

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

Postgraduate/Second Degree

3.2 Official Length of Programme:

One year (two semesters)

3.3 Access Requirements:

Provided that sufficient vacancies are available, the following requirements must be met for admittance to the MA Programme: Students must

fulfil the requirements for enrolment according to Paragraph 63 of the Hessian University Law dated 20th December 2004

have a sufficient command of the German Language

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time; 60 ECTS Credit Points (CPs)

4.2 Programme Requirements:

The programme is organised in 6 modules; 25 CPs are awarded for the Master Thesis; one ECTS CP is equivalent to 30 hours workload.

Provided that sufficient vacancies are available, the following requirements must be met for admittance to the MA Programme. Students must

- have a Bachelor Degree, a German »Diplom« or similar in Inclusive Education / Special needs Education Field
- demonstrate a profound scientific knowledge of Inclusive Education (for example, with a grade point average of 2.5 or higher)
- prove sufficient command of the German Language (for non- German candidates).
- Performance corresponding to 240 ECTS Cps
- If the above requirements are not completely fulfilled, the Enrolment Board may also decide on admission on the basis of an interview with the candidate.
- Where applications outnumber student places, candidates with the best grades or interview results, whichever may be the case, will be accepted.

4.3 Programme Details:

Nr.	Module	Module Examination	Semester	CP
1	Fundamental coherences of Inclusive Education (Including: scientific reflection and theory-based enhancement of inclusive concepts and theoretical fundamentals)	Paper (10-15 Pages)	1	7
2	Design of Inclusive Structures (Including: Theories of social development, of political decision processes ; social scientific grounded action frameworks in relation to overcome exclusion and realize inclusive structures)	Public Project Presentation	1	13
3	Consolidation of research methods (Including: advanced study of research methodology and research methods with an emphasis on institutional analysis and evaluation)	Presentation and Thesis Paper	1	5
4	Advanced Mandatory / Elective Courses of Work Fields or Methods (Includes developing specializations referring to work fields or methods. E.g. management in social organizations, diaconia sciences, family research etc.)	Oral Examination	1	5
5	Ethical basics of Inclusive Practice (Including: independent development of ethical argumentative lines of inclusive education in consideration of theological approaches and other ethics)	Paper (3-4 Pages)	2	5
6	Research Methodology and Master's Thesis (Including: preparation of the master's thesis together with the development of required research methodology and instruments)	Master Thesis	2	25

4.4 Grading Scheme:

Due to the international nature of the Master Programme an international grading system, in accordance with the ECTS Manual, is used.

Mark	Definition	Explanation	ECTS - Grading
1,00 – 1,50	Excellent	Outstanding Performance	A
1,51 – 2,00	Very Good	Above-Average Performance	B
2,01 – 2,50	Good	Good/Solid Performance	C
2,51 – 3,50	Satisfactory	Average Performance	D
3,51 – 4,00	Sufficient	Performance Corresponds to the Minimal Requirements	E
From 4,01	Fail	Must Repeat Examination	F

Only the following grades are possible: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 and 5,0.

4.5 Overall Classification (in original language):

Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens »ausreichend« bewertet wird.

Setzt sich eine Modulprüfung aus selbstständigen Teilprüfungen (s. Angabe Modulhandbuch) zusammen, muss jede Teilprüfung mit mindestens »ausreichend« bewertet werden. Die Gesamtnote der Modulprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der Teilprüfungen. Dabei ist eine Gewichtung je nach Anteil an den ECTS-Punkten des Moduls möglich, was mit dem Beginn der Lehrveranstaltungen im Modul bekannt zu machen ist.

Sind an der Bewertung einer Modulprüfung oder Teilmodulprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist sie bestanden, wenn (a) die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens »ausreichend« bewertet und (b) die Gesamtnote ebenfalls mindestens »ausreichend« ergibt. Bei zwei Prüfenden gilt nur (b). Die Gesamtnote der Modulprüfung oder Teilmodulprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Dabei ist eine Gewichtung je nach Anteil an den ECTS-Punkten des Moduls möglich, was mit dem Beginn der Lehrveranstaltungen im Modul bekannt zu machen ist.

Einige Modulprüfungen werden nicht benotet, sondern nur mit »erfolgreich« oder »nicht bestanden« bewertet.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

The completion of the Master Degree qualifies one for admission to a doctorate programme.

5.2 Professional Status:

Entitles individuals to professionally work in the field(s) for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

Institution website: www.eh-darmstadt.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certification Date:

Head of the Examination Authority

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information about the German National Higher Education System on the following pages provides the context for the above qualification and the type of institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).